

## Anhang 1: Photovoltaikanlagen auf Dächern<sup>1</sup>

Installationsort und Verfahren	Gestaltungsvorschriften
<p><b>1. Auf Schrägdächern innerhalb der Bauzone oder in der Land- und Alpwirtschaftszone (jeweils ausserhalb von Schutzgebieten und Schutzobjekten)</b></p> <p><i>Meldeverfahren (Meldeformular)</i></p>	<p>Neben den Voraussetzungen gemäss Art. 32a Abs. 1 RPV (genügend angepasst; siehe unten):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Vollschwarz (alle sichtbaren Teile inkl. Einfassung Rückseitenfolie, Zellen) oder dem Dach angepasste Farbe;</li> <li>Ganzflächige Abdeckung des Dachs oder allseitig genügend Abstand zu First, Dachrand und Traufe.</li> </ol>
<p><b>2. Auf Flachdächern innerhalb der Bauzone oder in der Land- und Alpwirtschaftszone (jeweils ausserhalb von Schutzgebieten und Schutzobjekten)</b></p> <p><i>Meldeverfahren (Meldeformular)</i></p>	<p>Voraussetzungen gemäss Art. 32a Abs. 1<sup>bis</sup> RPV (genügend angepasst; siehe unten).</p>
<p><b>3. Auf Schrägdächern in Schutzgebieten oder auf Schutzobjekten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung</b></p> <p><i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i></p>	<p>Neben den Voraussetzungen gemäss Art. 32a Abs. 1 RPV (genügend angepasst; siehe unten):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Keine Störung des betroffenen Schutzobjektes;</li> <li>Vollschwarz (alle sichtbaren Teile inkl. Einfassung Rückseitenfolie, Zellen) oder dem Dach angepasste Farbe;</li> <li>Ganzflächige Abdeckung des Dachs oder als kompakte Fläche mit allseitig genügend Abstand zu First, Dachrand und Traufe.</li> </ol>
<p><b>4. Auf Flachdächern in Schutzgebieten oder auf Schutzobjekten von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung</b></p> <p><i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i></p>	<p>Neben den Voraussetzungen gemäss Art. 32a Abs. 1<sup>bis</sup> RPV (genügend angepasst; siehe unten):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Keine Störung des betroffenen Schutzobjektes;</li> <li>Vollschwarz (alle sichtbaren Teile inkl. Einfassung, Rückseitenfolie, Zellen) oder auf das Dach angepasste Farbe.</li> </ol>

### Art. 32a Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> RPV

<sup>1</sup> Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen,
- von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen,
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und
- kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

<sup>1bis</sup> Auf einem Flachdach gelten Solaranlagen auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen:

- die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen,
- von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind und
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

<sup>1</sup> Fassung der Anhänge 1-3 gemäss Nachtrag vom 11. Juni 2024 (OGS 2024, 10)

**Anhang 2: Weitere Photovoltaikanlagen**

Installationsort und Verfahren	Gestaltungsvorschriften
<b>1. An Gebäudefassaden</b>  <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch) oder Meldeverfahren (nur in Arbeitszonen oder bis 12 m<sup>2</sup> in Bauzonen)</i>	a. Bezüglich Lage, Form, Farbe und Materialisierung sehr gut dem Gebäude angepasst; b. Nicht seitlich über die Fassadenfläche hinausragend; c. Reflexionsarm und als kompakte Fläche zusammenhängend.
<b>2. Auf bzw. an Infrastrukturanlagen</b>  <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i>	a. Sehr gut eingegliedert in die Landschaft; b. Reflexionsarm und als kompakte Fläche zusammenhängend.
<b>3. Auf dem Boden inkl. Böschungen</b>  <i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i>	a. Reflexionsarm und als kompakte Fläche zusammenhängend; b. Sehr gut eingepasst in der Landschaft und nicht an visuell exponierter Lage.

**Art. 32c Abs. 1, 3 und 4 RPV (Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen)**

<sup>1</sup> Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

- a. optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- b. schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder
- c. in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

<sup>3</sup> In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

<sup>4</sup> Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen dahin, so müssen die entsprechenden Anlagen und Anlageteile zurückgebaut werden.

### Anhang 3: Thermische Solaranlagen

Installationsort und Verfahren	Gestaltungsvorschriften
<p><b>1. Auf Dächern in der Bauzone oder in der Land- und Alpwirtschaftszone (jeweils ausserhalb von Schutzgebieten)</b></p> <p><i>Meldeverfahren (Meldeformular)</i></p>	<p>Neben den Voraussetzungen gemäss Art. 32a Abs. 1 bzw. Abs. 1<sup>bis</sup> RPV (genügend angepasst; siehe unten):</p> <p>a. Kollektoreneinfassung, sichtbare Leitungen und Armaturen in matter, dunkler Farbe.</p>
<p><b>2. Auf Dächern in Schutzgebieten oder auf Schutzobjekten von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung</b></p> <p><i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i></p>	<p>Neben den Voraussetzungen gemäss Art. 32a Abs. 1 bzw. Abs. 1<sup>bis</sup> RPV (genügend angepasst; siehe unten):</p> <p>a. Keine Störung des betroffenen Schutzobjektes;</p> <p>b. Kollektoreneinfassung, sichtbare Leitungen und Armaturen in matter, dunkler Farbe.</p>
<p><b>3. An Gebäudefassaden</b></p> <p><i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch) bzw. Meldeverfahren (in Arbeitszonen oder bis 12 m<sup>2</sup> in Bauzonen)</i></p>	<p>a. Bezüglich Lage, Form, Farbe und Materialisierung sehr gut an das Gebäude angepasst;</p> <p>b. Nicht seitlich über die Fassadenfläche hinausragend;</p> <p>c. Reflexionsarm und als kompakte Fläche zusammenhängend.</p>
<p><b>4. Weitere Anlagen in der Bauzone oder in der Land- und Alpwirtschaftszone</b></p> <p><i>Baubewilligungsverfahren (ordentliches Baugesuch)</i></p>	<p>a. Kollektoreneinfassung, sichtbare Leitungen und Armaturen in matter, dunkler Farbe;</p> <p>b. An Böschungen oder in der Nähe von Gebäuden: sehr gut dem Gebäude angepasst und in die Landschaft eingegliedert.</p>

#### Art. 32a Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> RPV

<sup>1</sup> Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen,
- b. von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen,
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und
- d. kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

<sup>1bis</sup> Auf einem Flachdach gelten Solaranlagen auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen:

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen,
- b. von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.